

(Änderung vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Das Kantonale Waldgesetz (KWaG) vom 21. Oktober 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3                   Leistungsvereinbarungen

<sup>1</sup> Der Kanton überträgt Aufgaben oder Leistungen, namentlich die Holzanzeichnung sowie Projektierungen und Bauleitungen forstlicher Projekte, gemäss der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung mit Leistungsvereinbarungen geeigneten Dritten.

<sup>2</sup> In den Leistungsvereinbarungen werden mindestens die zu erbringenden Leistungen, die Leistungsabgeltung, die Qualitätssicherung, das Controlling und Berichtswesen sowie die Einzelheiten der Holznutzungsbewilligung gemäss Art. 21 WaG geregelt.

<sup>3</sup> Zum Zweck der gemeinsamen Waldpflege und Waldbewirtschaftung unterstützt der Kanton Zusammenschlüsse von Waldeigentümern.

§ 4 Überschrift, Abs. 2 und 3

Waldfeststellungs- und Rodungsgesuch

<sup>2</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann auch ausserhalb der Bauzonen eine Waldfeststellung verlangen.

<sup>3</sup> Der kantonale Richtplan umschreibt jene Gebiete ausserhalb der Bauzone, in denen eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll.

§ 4a (neu)    Verfahren

<sup>1</sup> Die Gesuchunterlagen sind bei der betroffenen Gemeinde aufzulegen.

<sup>2</sup> Während der Auflagefrist kann bei der zuständigen Stelle Einsprache erhoben werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen findet das Verfahren nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung Anwendung.

§ 19 Abs. 2 Ziff. 6 und Abs. 3 Ziff. 6 (neu)

<sup>2</sup> (Er regelt namentlich:)

6. die minimale Ausbildung der Waldarbeiter sowie die Voraussetzungen für die gewerbsmässige Holzerei;

---

<sup>3</sup> (Er vollzieht die Waldgesetzgebung, soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen dies vorsehen. Es obliegen ihm insbesondere:)

6. die Schutzmassnahmen vor Schadorganismen inner- und ausserhalb des Waldareals.

II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS...

<sup>2</sup> SRSZ 313.110.